

Beanstandung der Verhandlungsleitung des/der Vorsitzenden durch Unterbrechung der Befragung des Zeugen durch die Verteidigung und Antrag auf Gerichtsbeschluss nach §§ 238 II, 242 StPO

Der/die Vorsitzende hat die Verteidigung bei der Befragung des Zeugen _____ unterbrochen und mit der unzulässigen Beschränkung belegt dass immer nur bestimmte Teile der Verteidigung Fragen stellen dürfen. Dieses Verhalten wird beanstandet. Die Beanstandung richtet sich nach dem §238 StPO und ist als Widerspruch ins Protokoll aufzunehmen (§273 StPO). Diese Einschränkung der Verteidigung ist schlichtweg nicht von der StPO gedeckt. Sobald nach Abschluss der Vernehmung durch das Gericht einem Verfahrensbeteiligten das Fragerecht eingeräumt ist, darf eine einmal begonnene Befragung ohne Unterbrechung fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Das hat durchaus seine Gründe. Das Frage- und Erklärungsrecht des/der Angeklagten und damit seiner/ihrer Verteidigung, welche lediglich die Rechte der/des Angeklagten wahrnimmt, findet seine verfassungsrechtliche Grundlage nicht bloß in seinem Anspruch rechtliches Gehör, sondern folgt aus seinen Grundrechten aus Art. 1, 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip folgendem umfassenden Rechts auf Verteidigung. Es verwirklicht die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass der/die Angeklagte nicht bloßes Objekt eines Strafverfahrens, sondern ein mit Mitwirkungsrechten ausgestattet Prozesssubjekt ist. So formuliert es das BVerfG in st. Rspr. Seit BVerfG 9, 95; 26, 71; 46, 210; 63, 337; 65, 174 f.; 66, 318.

Die /der Angeklagte ist entsprechend Teil seiner/ihrer eigenen Verteidigung und darf als Teil dieser selbstverständlich Fragen an den Zeugen richten sobald der Verteidigung vom Vorsitzendem Richter*In das Fragerecht erteilt wurde.

Einschränkungen sind wenn überhaupt nur erlaubt wenn die Fragen ungeeignet oder nicht zur Sachaufklärung beitragend sind. Eine Einschränkung der Art der Befragung der Verteidigung entbehrt jedweder rechtlichen Grundlage und ist in Gänze nicht von allen der Verteidigung bekannten bekannten Strafprozessnormen gedeckt.

Da es sich bei der Maßgabe der/des Vorsitzenden um eine Einschränkung der Befragung handelt wird nach §§ 238II, 242 StPO ein Gerichtsbeschluss über die Zulässigkeit der Befragung durch die Verteidigung beantragt. Zudem wird die Protokollierung des Gerichtsbeschlusses nach § 273 III StPO beantragt.